

Spür- und Scharfsinn auf und entdeckt gerade in ihnen die erstaunlichsten und erhellendsten Beziehungen. Ich greife ein beliebiges Beispiel heraus; S. 131 heißt es in der Arbeit über „Philosophische Ausdeutung entwicklungsphysiologischer Experimente“: „Wenn man den Medullarplattenbezirk oder einen Teil herauspräpariert und es gelingt, ihn isoliert weiterzuzüchten, so faltet er sich auch zusammen, so bildet er ebenfalls ein Rohr. Diesmal also ganz gewiß ohne seitlichen Nachschub. Mit dieser Möglichkeit einer ganz selbständigen Entwicklung des aus dem Zusammenhang des Ganzen herausgenommenen Keimteils haben wir gleich etwas außerordentlich Merkwürdiges vor uns. Es will fast dem Philosophen noch weniger einleuchten als jene mechanistische Ausdeutung.“ Aus diesem philosophischen „Ärgernis“ entfaltet dann C.-M. das eigentliche Problem und seine naturphilosophische Deutung.

Eine kleine Bemerkung zum empirischen Tatbestand: S. 138 wird gesagt, daß „sogar das befruchtete Ei selber“ durch sinnreiche Versuche so geteilt wurde, „daß jeder Teil ein Kernfragment enthält, und auch dann ist aus jedem Bruchstück ein ganzer Embryo entstanden“. Hier wird wohl auf die bei Spemann (1936, 17 f.) zitierten Versuche von Spemann, Frankhauser u. a. Bezug genommen. Man gewinnt hierbei den Eindruck, der auch in der Darstellungsweise Spemanns erweckt wird (bes. 18), als würde ein Stück des Kernes des ungefurchten Eies abgeschnürt („Kernfragment“) und sich dann der abgeschnürte Zell-Teil mit dem Kernfragment wieder zum Ganzen entwickeln, was meiner Ansicht nach völlig unmöglich ist. Es ist vielmehr so, daß sich der Kern als ganzer in einer der abgeschnürten Zellhälften befindet, sich dort zweimal vermehrt (vgl. Spemann 1936, Abb. 14 und 15) und von den 4 Kernen einer über die Plasmabrücke der Abschnürung in die kernlose Hälfte wandert und die Ganzrestitution ermöglicht. Der Ausgangspunkt jeglicher Entwicklung ist immer eine Zell-Ganzheit. Man könnte meinen, daß es sich hier um eine experimentelle Nebensächlichlichkeit handelt. In Wirklichkeit ist die Sache bedeutungsvoll für die naturphilosophische Interpretation der gesamten Embryogenese und ihrer beiden Grundakte: der sich selbst-auszeugenden Verdoppelung in der fälschlich so genannten Zell-Teilung und dem die verdoppelten Zellen einigenden und damit und darin differenzierenden Unionsakt (vgl. Schol. 38 [1963] 32 ff.). Mit diesem Hinweis sollen die wirklich fundamentalen Einsichten, die uns C.-M. in tiefdringenden Analysen des Entwicklungsprozesses geschenkt hat, keineswegs geschmälert werden. Was sie über die Eigengestaltungspotenz, den „inneren Leib“, das Akt-Potenzverhältnis und seine Aufgliederung in der Embryogenese, das Wesen der Entelechie und vieles andere gesagt hat, gehört bereits zum unveräußerlichen Bestand der Philosophie des Organischen. Besonders der Entelechie-Begriff ist von C.-M. neu durchdacht und definiert worden: „Die Tätigkeit der Entelechie bezieht sich nicht auf die lenkende Sistierung und Freilassung irgendwelcher ‚Potentialdifferenzen‘, nicht auf die Ordnung irgendwelcher an und für sich ablaufender Reiz-Reaktionszusammenhänge, wie Driesch meinte, sondern sie bezieht sich — jedenfalls primär — auf die regional richtige Aktualisierung der Einzelgestaltungspotenzen aus dem Gesamtpotenzschatz heraus... Das ausschlaggebend Wesentliche ist, daß der Entelechie ein Gesamtpotenzschatz gegenübergestellt werden muß, an dessen schrittweiser Aktualisierung sie sich betätigt... Der springende Punkt ist, daß wir (mindestens) zwei potentielle Größen oder wie man sagen soll, von intensiver, seinsmäßig vorphysischer Mannigfaltigkeit und Artung in das biologische Geschehen, speziell in das Entwicklungsgeschehen einführen müssen: die regional richtig aktualisierende Entelechie einerseits, den vorgegebenen Gesamtpotenzschatz oder samenhaften inneren Leib andererseits, der in seinen Gliedpotenzen stufen- und schrittweise aktualisiert wird, um seinerseits die äußere Organisation auf Grund der Anlagenbildung zu leisten“ (147 f.).

Nur noch kurz erwähnen kann ich die Arbeiten zur stammesgeschichtlichen Problematik (180—304) und die im 2. Teil zusammengefaßten Arbeiten über Raum, Zeit und Kosmos (305—384). Mit Spannung und Dankbarkeit erwarten wir den abschließenden 3. Band.

A. d. Haas S. J.

Kunze, Otto (Hrsg.), *Wirtschaftliche Mitbestimmung im Meinungsstreit*. Bd. 1: bearbeitet von Alfred Christmann, eingeleitet von Otto Kunze. gr. 8° (404 S.) Köln 1964, Bund-Verlag. — Bd. 2: *Dokumentation*, bearbeitet von Alfred Christmann und Gerhard Leminsky. gr. 8° (664 S.) ebd. 1964. Zusammen 64.80 DM.

Daß die Arbeitnehmerschaft berechtigt ist, über die ihr eigenes Wohlergehen un-

mittelbar berührenden Angelegenheiten des Betriebslebens mitzubestimmen (sog. personelle und soziale Mitbestimmung), ist heute nicht nur in der kathol. Soziallehre, sondern allgemein anerkannt, man kann sagen: unbestritten. Dagegen ist die Frage nach dem sog. *wirtschaftlichen* Mitbestimmungsrecht, genauer gesprochen die Frage, ob der Gesetzgeber befugt sei, ein Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in wirtschaftlichen Angelegenheiten oder, anders ausgedrückt, bei den unternehmerischen Entscheidungen einzuführen, auch heute noch lebhaft umstritten. Auch die Tatsache, daß in der Bundesrepublik Deutschland seit 1951 bzw. 1952 durch Akte der Gesetzgebung für den Bereich der Montanindustrie ein ziemlich weitgehendes, für den Gesamtbereich der Wirtschaft unter dem Namen „Betriebsverfassungsgesetz“ ein sehr beschränktes wirtschaftliches Mitbestimmungsrecht verwirklicht ist, hat den Streit nicht zur Ruhe kommen lassen. In katholischen Kreisen dreht dieser Streit sich in der Hauptsache um die Auslegung einiger Verlautbarungen Papst Pius' XII. sowie der einschlägigen Stelle der Enzyklika „Mater et magistra“ (Ziff. 91—99); die *Sachfrage* selbst wird jedoch nicht nur in katholischen Kreisen, sondern allenthalben erörtert. Das einschlägige Schrifttum ist unübersehbar geworden (das Deutsche Industrie-Institut hat bis Ende 1954 schon 6873, bis Ende 1961 insgesamt 9644 Titel registriert!), so daß niemand mehr in der Lage ist, den Stand der Diskussion zu überschauen. So bedurfte es umfassender Vorarbeiten, um einen Überblick geben zu können, wie das vorliegende Werk ihn bietet. Wie der Titel besagt, beschränkt es sich auf das heute allein noch strittige wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht, d. i. die Teilnahme der Arbeitnehmer oder von Repräsentanten der Arbeitnehmerschaft an den unternehmerischen Entscheidungen.

Die schwierige Aufgabe, die hierzu im Schrifttum vorliegenden Stellungnahmen in eine sinnvolle Ordnung hineinzubringen und damit zugleich ihren Sinngehalt und ihre Tragweite zu verdeutlichen, wurde in der Weise gelöst, daß man jeden Autor einer von fünf „Meinungsgruppen“ zuordnete, die Stellungnahme selbst aber nach den „Ordnungsebenen“ (Gesellschaftsordnung, Wirtschaftsordnung, innere Ordnung des Unternehmens), denen sie angehören, aufgliederte. Die fünf Meinungsgruppen sind Neoliberalismus, katholische Soziallehre, evangelische Sozialethik, freiheitlicher Sozialismus und Neomarxismus. — Im Textband wird zunächst jede dieser Meinungsgruppen charakterisiert; damit ist sozusagen der Hintergrund gegeben, von dem die Stellungnahmen sich abheben und von dem aus allein sie richtig zu verstehen und zu gewichten sind. Unmittelbar daran schließt sich der sorgfältig gegliederte und doch knapp zusammenfassende Bericht über die im Schrifttum vorfindlichen Stellungnahmen von Repräsentanten der Gruppe. In Band II (Dokumentation) sind die Fundstellen ausführlich abgedruckt; damit ist der Leser in die Lage versetzt, sich nach Wunsch noch weiter zu informieren, vor allem aber sich zu vergewissern, daß die Texte sorgfältig und unvoreingenommen interpretiert sind.

An *dieser* Stelle dürften vor allem die beiden „Meinungsgruppen“ katholische Soziallehre und evangelische Sozialethik interessieren.

Ein vollkommen zutreffende und ausgewogene Kennzeichnung der katholischen Soziallehre wäre zu viel verlangt; das hier dargebotene Bild kommt aber dem Wünschbaren immerhin recht nahe und erfüllt vollkommen seinen Zweck; damit leistet es, was man billigerweise erwarten kann. Daß die Stellungnahmen von Vertretern der katholischen Soziallehre sowohl in der Auslegung der päpstlichen Äußerungen als auch zur Sache selbst nach allen Richtungen auseinandergehen und so ein wenig schmeichelhaftes Bild der katholischen Soziallehre entsteht, fällt nicht den Bearbeitern dieses Werkes zur Last, beweist aber schlagend, wie sehr die weitverbreitete Vorstellung fehlt, bei der katholischen Soziallehre habe man es mit einem monolithischen Block gesicherter und allgemein anerkannter Erkenntnisse zu tun. — Alles, was bis heute in der innerkatholischen Diskussion an Meinungen und deren Begründung vorgetragen worden ist, wird genau und in übersichtlicher Ordnung dem Leser vorgeführt und ausführlich belegt.

Ganz besonders wohlgelegen erscheint der Teil „Wirtschaftliche Mitbestimmung aus der Sicht der evangelischen Soziallehre“; hier macht die innere Verbundenheit des Bearbeiters sich wohlthuend bemerkbar. Für manche Katholiken mag es überraschend sein, festzustellen, daß auf evangelischer Seite viel größere Übereinstimmung der Meinungen herrscht als bei uns. Zum Teil erklärt sich das daraus, daß die Stellungnahmen der evangelischen Autoren in der Hauptsache auf das „menschliche Anliegen“ der Mitbestimmung eingehen, d. i. dem arbeitenden Menschen an seinem

Arbeitsplatz möglichst viel verantwortliche Entscheidungsfreiheit zu sichern, was selbstverständlich auch für uns das zentrale Anliegen ist. Die unternehmerischen Entscheidungen fallen der Natur der Sache nach im allgemeinen fern vom einzelnen Arbeitsplatz; an ihnen kann der Arbeitnehmer daher im allgemeinen nicht unmittelbar in eigener Person, sondern nur mittelbar durch Repräsentanten teilhaben. Bis dahin und zu den damit sich auftuenden Schwierigkeiten und daran anknüpfenden Einwendungen stoßen die meisten evangelischen Stellungnahmen jedoch nicht vor. Auf diese Weise entsteht der nicht ganz zutreffende Eindruck, die evangelische Sozialethik sei ebenso vorbehaltlos mitbestimmungsfreundlich, wie der Neoliberalismus uneingeschränkt mitbestimmungsfeindlich ist, d. h. echte Teilhabe der Arbeitnehmer an den unternehmerischen Entscheidungen rundweg ablehnt. Die im Vergleich zur katholischen Seite größere Übereinstimmung innerhalb der evangelischen „Meinungsgruppe“ hat also ihren Grund zu einem Teil darin, daß in größerer Breite das behandelte wird, was auf katholischer Seite stillschweigend als selbstverständlich unterstellt wird, wogegen das engere Thema, an dem die Uneinigkeit unter den katholischen Autoren sich entzündet, nur eben berührt und mehr wohlwollend angedeutet als kritisch vertieft wird.

Daß die neoliberale Meinungsgruppe die wirtschaftliche Mitbestimmung rundweg ablehnt, ist nicht überraschend und wurde bereits erwähnt. Überraschend dagegen ist die gespaltene Stellungnahme der Vertreter des freiheitlich-demokratischen Sozialismus, nicht überraschend hinwiederum die gleichfalls gespaltene Stellungnahme der Neomarxisten.

Wer sich gründlich und zuverlässig über Gang und heutigen Stand der Diskussion um das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht unterrichten will, muß zu diesem Werk greifen; etwas ihm Vergleichbares gibt es nicht. Was immer von den verschiedensten Standpunkten aus und unter den verschiedensten Gesichtspunkten für und gegen die wirtschaftliche Mitbestimmung geäußert worden ist (und vielleicht überhaupt geäußert werden kann), findet man hier wohlgeordnet und einwandfrei wiedergegeben beisammen.

O. v. Nell-Breuning S. J.

Hornus, J.-M., *Évangile et Labarum. Étude sur l'attitude du christianisme primitif devant les problèmes de l'Etat, de la guerre et de la violence*. gr. 8° (195 S.) Genève 1960, Labor et Fides.

Die in den beiden letzten Jahrzehnten geführten Diskussionen um Wehrdienst und Kriegsdienstverweigerung haben wenigstens den einen Nutzen gezeigt, daß sie zu Arbeiten wie der vorliegenden angeregt haben. Auf das Zeugnis der Schrift und der kirchlichen Tradition pflegte man sich von beiden Seiten zu berufen. Aber die Frage war und ist, ob dieses Zeugnis wirklich so eindeutig ist. Verf. hatte sich bereits durch einige Artikel („Dieu et la Guerre dans la Théologie de Karl Barth“; „Étude sur la pensée politique de Tertullien“, „L'excommunication des Militaires dans la discipline chrétienne“) an der Diskussion beteiligt. Nun legt er seine Gedanken in geschlossenem Zusammenhang dar. Dabei beschränkt er sich auf den Zeitraum der frühen Kirche, unter ausdrücklicher Ausklammerung der apostolischen Zeit bzw. der Bibel selbst. Hinsichtlich der Einstellung der frühen Christenheit zu den hier behandelten Themen gibt es seit langem so etwas wie einen „Consensus“, dessen Thesen Verf. folgendermaßen umschreibt (9; vgl. auch Anhang 1 S. 155—157: La doctrine historique commune): 1. Wenn es in der Frühzeit überhaupt Wehrdienstverweigerer gab, dann kann es sich nur um eine unbeachtliche Minorität gehandelt haben. 2. Die Ablehnung des Wehrdienstes tritt dort, wo sie sich zeigt, als Ausdruck eines platonischen Angelismus auf, entstammt also nicht genuin christlichen Elementen. 3. Die Kriegsdienstverweigerung ist Sache „intellektueller Kreise“ gewesen. Die offizielle Kirche hat sich nie mit ihnen identifiziert. 4. Wo es auf Seiten von Christen zur Ablehnung des Wehrdienstes kam, war der maßgebliche Grund die Vermeidung von idololatratischen Akten, an denen man als Soldat teilnehmen mußte. Diese vier Thesen bilden gewissermaßen das Dispositionsschema der vorliegenden Studie. Verf. bemüht sich darum (und zwar, wie hier gleich gesagt werden muß, mit gutem Erfolg), nachzuweisen, daß diese Thesen historisch unhaltbar sind. Er hat sich dazu gut in der bestehenden Spezialliteratur umgesehen, wie die Bibliographie (165—174) beweist. Vor allem weiß er sich mit C. J. Cadoux einig, auf dessen Studien (*The Early Christian Attitude to War* [1919] und *The Early Church and the World* [1925]) er sich